

# Haushaltssatzung

## des Bayerischen Kommunalen Prüfungsverbandes für das Jahr 2025

Der Bayerische Kommunale Prüfungsverband erlässt aufgrund des § 13 der Verbandssatzung in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern folgende Haushaltssatzung:

### § 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im **Verwaltungshaushalt** in den Einnahmen und Ausgaben mit 37.368.300 €  
und im **Vermögenshaushalt** in den Einnahmen und Ausgaben mit 386.000 € ab.

### § 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

### § 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

### § 4

(1) Die Jahresbeiträge für das Jahr 2025 werden wie folgt festgesetzt:

*je Einwohner  
nach dem Stand am 31.12.2023  
Cent*

a) Bezirke	3,10	
b) Landkreise	16,40	
c) kreisfreie Städte		
bis 100.000 Einwohner	46,00	Höchstbeitrag 36.600 €
von 100.001 bis 200.000 Einwohner	36,60	
über 200.000 Einwohner	27,50	Höchstbeitrag 175.300 €
d) kreisangehörige Gemeinden	49,50	

e) Die Beiträge für Schulverbände und für Zweckverbände aller Art werden auf der Grundlage des Volumens des Verwaltungshaushalts des Vorjahres festgesetzt. Sie sind wie folgt gestaffelt:

57,90 €	Beitrag je angefangene 50.000 € bis zu einem Haushaltsvolumen von 1 Mio. €
23,20 €	Beitrag je angefangene 50.000 € für die weiteren 5 Mio. € Haushaltsvolumen
11,50 €	Beitrag je angefangene 50.000 € für den Teil des Haushaltsvolumens, der über 6 Mio. € liegt

Der Mindestbeitrag beträgt 262 €.

Bei Zweckverbänden mit kaufmännischer Buchführung tritt an die Stelle des Volumens des Verwaltungshaushalts die Summe des Erfolgsplans.

- f) Für Verwaltungsgemeinschaften, deren sämtliche Mitgliedsgemeinden Mitglieder des Bayerischen Kommunalen Prüfungsverbandes sind, wird kein gesonderter Beitrag erhoben.
  - g) Die Beiträge für sonstige Mitglieder werden vom Vorstand jeweils gesondert festgesetzt.
- (2) Der Jahresbeitrag entsteht zu Beginn des Haushaltsjahres bzw. nach Aufnahme als Mitglied und wird innerhalb von 30 Tagen nach Zugang des Beitragsbescheids fällig. Bei Mitgliedern, die nach dem 30. Juni aufgenommen werden, wird für das laufende Haushaltsjahr kein Beitrag erhoben.

## § 5

- (1) Für die Inanspruchnahme der Verbandseinrichtungen, insbesondere für Prüfungen, Beratungen und Gutachten, werden Gebühren und Auslagen nach Maßgabe der folgenden Absätze 2 bis 7 erhoben.
- (2) Die Höhe der Gebühr – ausgenommen für die Berichtsausfertigung – bemisst sich nach dem Zeitaufwand des Prüfers oder Gutachters einschließlich der Zeit für die Erstellung des Berichts- oder Gutachtensentwurfs und der Zeit für Besprechungen. Reisezeiten bleiben bei der Ermittlung des Zeitaufwandes grundsätzlich unberücksichtigt. Wenn der Prüfer wegen eines Einzeltermins an einem Tag eine andere Arbeit nicht mehr aufnehmen kann, tritt an die Stelle der kürzeren tatsächlichen Arbeitszeit die Regelarbeitszeit.

Die Gebühren betragen je Stunde

	€
1. für Kassen-, Rechnungs- und Sonderprüfungen bei Mitgliedern und selbstständigen Kommunalunternehmen des öffentlichen Rechts von Mitgliedern	101,00
2. für Beratungen und Gutachten, die nicht unter Nrn. 4 und 5 fallen, sowie für andere von Mitgliedern beantragte Leistungen	122,00
3. für Abschlussprüfungen bei Eigenbetrieben und bei selbstständigen Kommunalunternehmen des öffentlichen Rechts der Mitglieder	170,00
4. für besondere Beratungs- und Gutachterleistungen, insbesondere <ul style="list-style-type: none"> <li>a) Steuerberatungen,</li> <li>b) Beratungen zur Abschlusserstellung</li> <li>c) Beratungen in EU-beihilferechtlichen Fragen und</li> <li>d) Bereitstellung von Dokumenten nach dem Datennutzungsgesetz</li> </ul> sowie für Leistungen bei juristischen Personen, die nicht Mitglied sind	182,00
5. für Testate, Gutachten und sonstige Leistungen entsprechend EEG, KWKG, EnWG, KHG und KHEntgG sowie für Beratungen in juristischen Fragen von besonderer Schwierigkeit	230,00

Im Einzelfall kann für Leistungen nach Nrn. 2 bis 5 auch eine Pauschalgebühr vereinbart werden.

In besonderen Fällen kann für Prüfungen auf Ersuchen der Rechtsaufsichts- oder Stiftungsaufsichtsbehörden bei Körperschaften oder Stiftungen, die nicht Mitglied sind, eine ermäßigte Gebühr von 129,00 € je Stunde vereinbart werden.

Für Beratungen im Sinn von Satz 4 Nr. 2 durch die Geschäftsstelle mit einem Zeitaufwand bis zu 3 Stunden werden von Mitgliedern keine Gebühren erhoben.

Die Stundensätze gelten für alle Prüfungs- und Beratungsleistungen, die ab 01.01.2025 erbracht werden, ohne Rücksicht auf den Zeitpunkt der Auftragserteilung.

- (3) Die Gebühr für die Reinschrifterstellung und die Qualitätssicherung bei der Berichts- oder Gutach-  
tensausfertigung beträgt 4,0 v. H. der Gebührensumme für die Prüfungs- oder Beratungsleistungen  
nach Absatz 2.
- (4) Neben den Gebühren wird eine Nebenkostenpauschale (Reiseaufwand) von 70 € je Reisetag erho-  
ben.  
  
Außerdem werden etwaige sonstige Auslagen in Rechnung gestellt, die beteiligten Gutachtern (Be-  
hörden oder Personen) für ihre Tätigkeiten zustehen.
- (5) Soweit die Prüfungs- und Beratungstätigkeit der Umsatzsteuer unterliegt, wird die Umsatzsteuer je-  
weils in der gesetzlichen Höhe zusätzlich berechnet.
- (6) Zur Zahlung der Gebühren und Auslagen ist das Mitglied auch dann verpflichtet, wenn der Prüfungs-  
verband auf Ersuchen der Rechtsaufsichtsbehörde des Mitglieds eine besondere Prüfung vornimmt.  
Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.
- (7) Die Gebühren und die sonst zu erhebenden Beträge entstehen mit dem Zugang des Kostenbescheids  
und werden innerhalb von 30 Tagen nach Zugang des Bescheids fällig; sie werden in der Regel  
monatlich berechnet.

#### **§ 6**

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan  
wird auf 1.000.000 € festgesetzt.

#### **§ 7**

Diese Haushaltssatzung tritt am 1. Januar 2025 in Kraft.

München, 12.11.2024

Der Verbandsvorsitzende



Elmar Stegmann  
Landrat